



Gesetzentwurf

—

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Begründung

anliegend.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz

Entwurf

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64), wird wie folgt neu gefasst:

In Artikel 35 wird nach Absatz 3a folgender neuer Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Moore, Moorböden, Alleen und Baumreihen gelten als besonders gefährdet und müssen erhalten, wiederhergestellt oder neu angelegt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und -ressourcen ist bereits jetzt eine im Grundgesetz verankerte Pflicht des Staates, mit der Verantwortung für die künftigen Generationen übernommen wird. Sachsen-Anhalt manifestiert in der Präambel der Landesverfassung den Willen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen. Damit ist der Rahmen für die praktische Umsetzung des Staatsziels Umweltschutz bereitet.

In den letzten 50 Jahren hat der Mensch den Großteil der Ökosysteme weiträumig verändert, Teile davon unwiederbringlich zerstört und dabei auch neue Kulturlandschaften geschaffen, die nun selbst durch neue Nutzungsansprüche bedroht werden. Zu den einzigartigen Natur- und Kulturlandschaften Sachsens-Anhalts gehören die wenigen Moore, in der Ausprägung als Moorböden und die Reste der alten Alleen, die aufgrund ihres Charakters einen wesentlichen Bestandteil von Kultur und Identität des Landes darstellen. Unbestritten stellen sie zudem wichtige Lebensräume für wertgebende Arten dar und bilden Hotspots der Biodiversität. Moore, Moorböden sowie die Alleen und Baumreihen erbringen Ökosystemleistungen, die wesentlich zum Wohlbefinden des Menschen beitragen. Diese umfassen Versorgungsdienstleistungen (z. B. Nahrung und Wasser), Regulationsdienstleistungen (z. B. Hochwasserschutz und Wasserrückhalt), Basisdienstleistungen (z. B. Bodenneubildung und stabile Nährstoffkreisläufe) sowie kulturelle Dienstleistungen (z. B. Erholung, spirituelle, religiöse und andere nichtmaterielle Leistungen).

Die letzten Debatten zu parlamentarischen Initiativen mit Inhalt „Moor- und Alleenschutz“ haben deutlich gezeigt, dass es erforderlich ist, eine weitergehende Schutzverpflichtung, als bisher im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehen, festzulegen, um die nachhaltige Sicherung dieser natürlichen Lebensgrundlagen zu garantieren und eine Revitalisierung dieser Landschaften quantitativ und qualitativ voranzubringen. Mit der Verpflichtung, den umfassenden Schutz und die Wiederherstellung der Moore, Moorböden, Alleen und Baumreihen als Staatsziel der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts aufzunehmen, soll diese Zielsetzung umgesetzt werden.

Letztendlich bedeutet der aktive Schutz von Mooren, Moorböden, Alleen und Baumreihen per se natürlichen Klimaschutz. Dieser Zusammenhang wird sowohl durch die Nationale Moorschutzstrategie 2022 als auch über die ehrgeizige umfassende EU-Biodiversitätsstrategie 2030 legitimiert.